

Rundbrief August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen wie gewohnt unseren informativen Rundbrief mit den wichtigsten Themen rund um den Datenschutz.

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SaphirIT GmbH

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)...

...nimmt wichtige Hürde!

Mit dem Anfang 2012 vorgestellten Entwurf einer Verordnung zum Datenschutz wurde ein neues Kapitel im europäischen Datenschutzrecht aufgeschlagen. Auf Basis einer EU-Verordnung soll ein in den Mitgliedstaaten einheitlicher Rechtsrahmen zum Umgang mit personenbezogenen Daten geschaffen werden und die angestaubte EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) abgelöst werden.

Damit es nicht wie bei der EU-Datenschutzrichtlinie zu unterschiedlichen Interpretationen der Vorgaben in den nationalen Datenschutzgesetzen kommt, will man nicht einfach eine neue Richtlinie beschließen oder die Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 aktualisieren. Vielmehr soll es eine Verordnung geben, die in den Mitgliedstaaten der EU direkt verbindlich ist.

Außerdem soll der Datenschutz gestärkt und modernisiert werden. Auch für Unternehmen wie Google oder Facebook sollen die Regelungen anwendbar sein.

Warum dauert das so lange?

Nachdem der Entwurf der Kommission vorlag, nahm sich das EU-Parlament der Thematik an. Unter Federführung des deutschen Abgeordneten Jan Philipp Albrecht wurden über 3.000 Änderungsanträge eingearbeitet.

Schließlich wurde im März 2014 ein Entwurf des EU-Parlaments zur DSGVO beschlossen, welcher teilweise erheblich vom Vorschlag der EU-Kommission abwich. Parallel dazu sollte auch der Ministerrat den Entwurf der Kommission prüfen und Gegenvorschläge machen. Doch die 28 Mitgliedstaaten ließen sich Zeit. So viel, dass viele davon ausgingen, es werde nichts mehr mit der DSGVO.

Die Entwurfsfassung liegt jedoch seit dem 12.6.2015 den EU-Justizministern vor. Nachdem nun etwas Schwung in die Sache gekommen ist, sieht das EU-Gesetzgebungsverfahren die nächste Herausforderung vor. Die teils erheblich unterschiedlichen Entwürfe müssen unter einen Hut gebracht werden, sprich EU-Kommission, Parlamentsvertreter und Rat müssen sich auf eine gemeinsame Version einigen.

Bis Ende 2015 soll die DSGVO unter Dach und Fach sein, sodass sie nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren 2018 in Kraft treten kann.



SaphirIT-Meinung

Viele sehen die bisherigen Entwürfe kritisch. Vor allem aus deutscher Sicht wird eine Senkung der hohen deutschen Datenschutzstandards, wie etwa die Lockerung der Zweckbindung der Datenverarbeitung, kritisiert.

Dennoch sind wir der Meinung, dass die DSGVO kommen muss, um einen einheitlichen Datenschutz zu gewährleisten und um grenzüberschreitende Probleme zu vermeiden. Der Schritt geht auf jeden Fall in die richtige Richtung.

„Freiwillige“ Einwilligung eines Arbeitnehmers?

Das geht!

Auf Grund der persönlichen Abhängigkeit und des Weisungsrechts des Arbeitgebers haben bisher vor allem die Datenschutzbehörden angenommen, dass eine freiwillige Einwilligung, also eine Einwilligung, die auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht, nicht möglich sei. Nur in Ausnahmefällen könnten Arbeitnehmer darin einwilligen, dass personenbezogene Daten erhoben oder verwendet werden.

Genau das sieht das Bundesarbeitsgericht aber in einer aktuellen Entscheidung (BAG, Urteil vom 11. Dezember 2014 - 8 AZR 1010/13) anders. Im Fall ging es um einen Monteur, der von seiner früheren Arbeitgeberin die Unterlassung der Veröffentlichung eines Werbefilms verlangte, auf dem er in einer Einstellung für ca. zwei Sekunden zu sehen war. Der Monteur hatte zunächst seine Einwilligung in die Verwendung der Aufnahme erklärt, widerrief sie aber nach seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen ohne einen Grund hierfür zu nennen.

Die Erfurter Richter entschieden, Arbeitnehmer könnten grundsätzlich auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses frei entscheiden, wie sie ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ausüben wollten. Dieser Freiheit stünden weder die grundlegende Tatsache entgegen, dass Arbeitnehmer abhängig Beschäftigte seien, noch das Weisungsrecht des Arbeitgebers. Das Ausscheiden des Monteurs sah das Gericht als keinen ausreichenden Grund für den Widerruf seiner Einwilligung an.



SaphirIT Praxistipp

Die Einwilligung ist transparent und klar zu gestalten. Es kommt auf eine konkrete Darstellung der zu erhebenden Daten und des Zweckes der Verwendung an. Pauschaleinwilligungen sind unzulässig. Alle übrigen Anforderungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz gelten weiter. Dies bedeutet i.S.d. § 4a Abs. 1 BDSG, dass die Einwilligung im Zweifel schriftlich erfolgen muss.

Das Gebot der Freiwilligkeit gilt weiterhin. Das Erfurter Urteil ist kein Freifahrtschein, nun zur Abgabe von Einwilligungserklärungen auffordern zu können. Unternehmen sollten deshalb bedenken, dass eine Einwilligung stets verweigert oder später unter bestimmten Umständen widerrufen werden kann.

Für eine rechtssichere Ausgestaltung der Einwilligungserklärung stehen wir Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung!

Neues von der „Dashcam“

Die Rechtslage bei der Verwendung von Aufzeichnungen mittels sog. Dashcams in Deutschland ist nach wie vor unklar. Dashcams sind Mini-Kameras, die an der Frontscheibe des Autos haften und das Verkehrsgeschehen aufzeichnen.

Nunmehr hat das Amtsgericht Nienburg sich erstmals für die Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen in einem Strafverfahren ausgesprochen (Urteil vom 20.01.2015, Az. 4 DS 155/14). Grundsätzlich ging es in diesem Fall um eine mögliche Nötigung mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs, die das Opfer mit der Dashcam, die er nach dem ersten Bedrängen des Angeklagten eingeschaltet hatte, dokumentierte.

Das Gericht befand daher, dass es sich um eine „kurze, anlassbezogene Aufzeichnung“ handle, bei der nur die Fahrzeuge, aber nicht die Insassen der Fahrzeuge abgebildet seien und nur Vorgänge erfasst seien, die sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignet haben. Darüber hinaus hielt das Gericht den Eingriff in das Recht des Angeklagten für gering, so dass das Interesse des Opfers an einem effektiven Rechtsschutz überwogen habe.



SaphirIT Hinweis und Meinung

Die Zulässigkeit von Dashcam-Aufnahmen scheitert immer an der Erforderlichkeit der Aufnahmen, die nicht das unmittelbare Schadenereignis betreffen. Hier überwiegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der aufgezeichneten Personen sowie das der Fahrzeughalter, deren Kennzeichen aufgenommen wurden. Technische Lösungen in der Form, dass eine Dashcam nur im Falle eines Unfalls auslöst bzw. die Aufnahmen speichert, gibt es bislang nicht.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht kommt der Umstand hinzu, dass eine Videoüberwachung durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen ist. Die Umsetzung dieser Hinweispflicht im fließenden Straßenverkehr gestaltet sich naturgemäß als schwierig. Das Datenschutzrecht lässt nämlich heimliche Aufnahmen unbeteiligter Dritter nicht zu, da diese einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der von den Filmaufnahmen betroffenen Personen darstellen.

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ist von dem Einsatz der Dashcams derzeit abzuraten. Hier drohen Bußgelder!



+ + + + + + + +

Wissenswertes!

+ + + + + + + +

Wussten Sie schon, ...

... dass das Bundesland Hessen 1970 das weltweit (!) erste Datenschutzgesetz verabschiedete. Im Jahre 1977 folgte das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Schwerpunkte lagen in der Bestimmung der Voraussetzung für die Einführung von Datenschutzbeauftragten und der Vorrangstellung des Schutzes personenbezogener Daten. Landesdatenschutzgesetze waren 1981 für alle deutschen Bundesländer beschlossen worden.